

Herr
Martin Baumann
BAFU
3003 Bern

Bern, 2. August 2020

Vernehmlassung zur Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juni 2020 unterbreiten Sie die revidierte Jagdverordnung zur Stellungnahme. Die SMP vertritt die rund 19'000 Milchviehhaltenden der Schweiz. Sie sind einerseits Schützer von Wildtieren, mit der Bereitstellung einer intakten Landschaft und entsprechender Lebensräume (z.B. Schwalbennester, Weiden für Gämsen). Andererseits sind sie Betroffene, Beispiele sind Risse (insbesondere von Wölfen), Schäden von Bibern, Wildschweinen, Schwänen oder grossen Populationen von Krähen. In einzelnen Regionen ist auch die Besorgnis um Familienmitglieder da, wenn Wildtiere in zu grosser Zahl vorhanden sind. Eine auf das revidierte Jagdgesetz (Volksabstimmung am 27. September 2020) abgestützte und ausgewogene Jagdverordnung trägt auch den Besorgnissen der betroffenen Menschen und auch dem Nutztierschutz, insbesondere von Kuhherden und Kälbern, Rechnung.

Wir haben bei der Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes mitgewirkt. Wir unterstützen diese ausdrücklich und bitten um Beachtung der Bemerkungen und Aufnahme der Anträge.

Danke für die weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP


Stephan Hagenbuch
Direktor


Thomas Reinhard
Projektleiter

Beilage:
Stellungnahme des SBV zur Jagdverordnung



martin.baumann@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

Brugg, 13. August 2020

Zuständig: Jaeggi Thomas
Sekretariat: Sacher Jeanette
Dokument: 200813 SBV zu Jagdverordnung def.docx

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Mai 2020 laden Sie uns ein, zur Änderung der Jagdverordnung Stellung zu nehmen, besten Dank.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) ist die Dachorganisation der Schweizer Landwirtschaft und vertritt die Interessen der Bauernfamilien und der bäuerlichen Privatwaldbesitzer. In der vorliegenden Stellungnahme konzentriert sich der SBV auf die Anliegen der Landwirtschaft und der Bauern als Waldeigentümer und -bewirtschafter. Der SBV unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme von Jagd Schweiz, insbesondere was jagdlichen Belange betrifft. Ohne die Eingaben von Jagd Schweiz hier im Detail zu wiederholen, fordern der SBV das BAFU auf, diese Unterstützung bei der Auswertung der Vernehmlassungen zu berücksichtigen.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Bäuerinnen und Bauern stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der SBV versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Schweizer Bauern erwarten von der Gesellschaft, das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlichen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf, Höcker- schwan, Kormoran und Biber hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der SBV ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat.

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Landwirte sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbestände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser gere-

gelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Positive Elemente des Entwurfes für die Änderung der Jagdverordnung

- Die Verpflichtung der Kantone die Jagdplanung für Rotwild, Wildschweine und Kormorane untereinander zu koordinieren wird vom SBV begrüsst.
- Das allgemeine Verbot der Fütterung von Wildtieren wird begrüsst.
- Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich. Die vorausgesetzten Herdenschutzmassnahmen schränken diesen positiven Punkt aber übermässig ein.
- Das explizite Verbot der Einfuhr und Haltung von nicht einheimischen Tieren.

Nicht genügende Elemente des Entwurfes für die Änderung der Jagdverordnung

- Das geänderte Jagdgesetz verlangt für die Jagdplanung neben der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Tierschutzes, die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Tiergesundheit gleichwertig zu berücksichtigen sind. Weiter muss die Planung nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, die natürliche Verjüngung der Wälder mit standortgerechten Baumarten ermöglichen und grosse Schäden an Lebensmittelkulturen vermeiden. Alle diese Aufträge des Gesetzgebers sind im Entwurf für die Verordnung nicht enthalten. Hier besteht dringender und sehr grosser Nachbesserungsbedarf schon auf Stufe Regelung und Planung der Jagd.
- Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass die Populationen der geschützten Arten in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt werden. Es muss nach dem Willen des Parlamentes möglich sein, neben Einzelwölfen und Jungwölfen aus Rudeln, in bestimmten Situationen auch ganze Rudel zu entnehmen.
- Der Ansatz eine Regulierung von Einzelwölfen im ersten Jahr erst nach einer definierten Anzahl Risse zuzulassen, hat in der geltenden Jagdverordnung nicht funktioniert, weil diese Einzelwölfe sich so auf das Reissen von Nutztieren quasi «spezialisieren» konnten. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist wichtig und soll von den Kantonen für Einzelwölfe unverzüglich angeordnet werden können.
- Das Parlament hat sich klar dafür ausgesprochen, dass die kantonalen Vollzugsorgane auch in Wildtierschutzgebieten Problemtiere regulieren können. Diese Kompetenz der Kantone ist in der Verordnung nicht wieder zu beschränken.
- Die Bemessungsgrundlage für Finanzhilfen des Bundes an die Kantone soll nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.
- Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.
- Schäden durch Tiere geschützter Arten, hat der Bund generell 80% der Entschädigungen von Wildschäden zu übernehmen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Kantone genügend personelle Ressourcen / Stellenprozente erhalten, um die ihnen übertragenen Aufgaben ausführen zu können. Die Landwirtschaftsbetriebe dürfen nicht darunter leiden, wenn dem Kanton die personellen Ressourcen fehlen, um das geltende Recht umzusetzen.

Der SBV verlangt daher eine grundlegende Überarbeitung des unterbreiteten Verordnungsentwurfes zur Änderung der Jagdverordnung.

Seite 3 | 8

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Jagdverordnung

Art. 1, Abs. 5 (neu)

Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.

Begründung

Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen.

Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.

Art. 1b Erlegen von Wildtieren

1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen ~~sowie im Rahmen der Selbsthilfe~~ ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.

Begründung

Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.

Bemerkung zu Art. 1b, Abs.4

Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.

Art. 4b Regulierung von Wölfen (Abs. 2 und 3)

2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.

~~3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.~~

Begründung

Per Gesetz wird der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger überhaupt eine Regulierung vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Bedingungen von Absatz 1, die dem geltenden Recht entsprechen, ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend verunmöglicht wird.

Bemerkung zu Art. 4b Abs.4

Wir begrüssen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.

Art. 4b, Abs. 7 (neu)

Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich,

- a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren;
- b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.

Begründung

Gemäss Art. 7a, Abs. 2 des geänderten Gesetzes ist nicht das einzelne Rudel sondern der Bestand der Wolfspopulation geschützt. Daher muss die Entnahme eines Problemrudels möglich sein.

Art. 4c Regulierung von Höckerschwänen

Die Regulierung von Höckerschwänen erfolgt durch Eingriffe an Nestern oder Gelegen *oder durch Vergrämungsmassnahmen*. Sind diese Massnahmen nicht ausreichend, so können die Kantone Abschlüsse bewilligen.

Bemerkung

Die Vergrämung hat sich teilweise bewährt und sollte ebenfalls möglich sein.

Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone

¹ Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den *betroffenen* Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:

- a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;
- b. bei Wölfen nach der Anzahl *der Tiere Rudel*;
- c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.

² Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:

- a. für Steinböcke höchstens: 3000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;
- b) für Wölfe höchstens: *10 000 50 000* Franken pro *Tier Rudel*;

Seite 5 | 8

Begründungen

Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können. Im Übrigen stimmen mit der Streichung des Wortes «betroffenen» der deutsche und der französische Entwurf wieder inhaltlich überein. Die Bemerkung zur deutschen Fassung gilt auch für die italienische Version.

Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten. Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.

Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren

Der SBV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.

Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tieren Abs. 1^{bis} (neu)

1 ...

1^{bis} Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.

Begründung

Es ist der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.

Art. 9b Abs. 2, Bst. a

Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet

a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere **angegriffen oder** gerissen werden:

1. innerhalb von vier Monaten mindestens 25 Schafe oder Ziegen,

2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder

1. 3. Tiere der Schaf-, Ziegen-, Neuweltkameliden, Rinder- oder Pferdegattung;

Begründung

Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, das sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.

Bemerkung zu Art. 9b, Abs. 2, Bst. b

Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.

Seite 6 | 8

Art. 9b, Abs. 3

Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber **nicht scheu aggressiv** verhält.

Begründung

Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.

Art. 9b Abs.6, Bst. a

...entspricht der Abschussperimeter dem **gefährdeten Weideperimeter dem Streifgebiet des Wolfes**.

Begründung

Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.

Art. 9c, Abs.2

2 Ein Schaden durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben und Aufstauen Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe **sowie Drainageleitungen**, beeinträchtigt.

Begründung

Eines der häufigsten durch Biber verursachten Probleme ist die Verstopfung und Zerstörung von Drainageleitungen.

Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde

1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere **weitgehend** selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.

Begründung

Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere selbständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.

Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber

1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens **80 50**-Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:

- g. **die Entstopfung und den Schutz von Drainagen**
- h. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

Seite 7|8

2 Das BAFU beteiligt sich mit höchstens ~~80~~ 50 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.

Begründung

Analog der anderen geschützten Arten sollte sich der Bund an den Kosten im Zusammenhang mit dem Biber mit mindestens 80 Prozent beteiligen.

Eines der häufigsten durch Biber verursachten Probleme ist die Verstopfung und Zerstörung von Drainageleitungen.

Art. 10g, Abs. 2, Bst. b Entschädigung von Wildschäden

b. ~~80~~ 50-Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.

Begründung

Der Bund stellt Wildtiere unter Schutz und daher hat er auch für die Hauptlast der Kosten für die Regulierung der Schäden zu tragen.

Bemerkung zu Art. 10g, Abs.4

Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, allerdings **muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben** und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“

Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.

Art. 10h, Abs. 1, Bst. c

~~c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;~~

Begründung

Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile.

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete

Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren

In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:

- a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;
- ~~b. Wölfe, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigem Wildschaden notwendig ist. zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.~~

Begründung

Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Landwirtschaft ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der SBV erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter
Präsident

Martin Rufer
Direktor